

---

## Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung – Fragen und Antworten

---

### Hintergrund

Für Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Mutterschutzgesetz gelten Beschäftigungsverbote vor und nach einer Entbindung zum Schutz von Mutter und Kind. In der Regel sind dies ca. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Bei Mehrlings- oder Frühgeburten verlängern sich diese Zeiten. Die Schutzfristen wurden bisher nicht wie Versicherungszeiten mit Entgelt in der Zusatzversorgung berücksichtigt. Diese Nichtberücksichtigung stellt nach der Rechtsprechung einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes und gegen europäisches Recht dar. Mit dem 5. Änderungstarifvertrag zum ATV-K vom 30. Mai 2011 haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten neu geregelt. Diese tarifvertraglichen Vorschriften wurden mit der fünfzehnten Änderung der Satzung im Punktesystem in das Satzungsrecht der KZVK Köln übernommen.

### Wie wurden Mutterschutzzeiten bisher bewertet?

Während der Mutterschutzzeiten ruhte das Arbeitsverhältnis. Die Pflichtversicherung bestand ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt fort. Umlagen und Beiträge mussten während dieser Zeit nicht vom Arbeitgeber entrichtet werden, aber es konnten auch keine weiteren Rentenanwartschaften erworben werden. Dies änderte sich mit der Einführung des Versorgungspunktemodells zum 01.01.2002. Ab diesem Zeitpunkt wurden für Mutterschutzzeiten nach der Geburt Versorgungspunkte wegen Elternzeit als soziale Komponente berücksichtigt.

### Wie werden Mutterschutzzeiten ab 2012 bewertet?

Ab dem 1. Januar 2012 sind von den Arbeitgebern Zeiten des Mutterschutzes an die KZVK zu melden. Für diese Zeiten sind von den Arbeitgebern keine Beiträge zu zahlen. Die Zeiten werden aber so berücksichtigt, als ob Entgelt gezahlt worden wäre. Hierfür ermittelt der Arbeitgeber ein fiktives Entgelt nach den Vorschriften des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (§ 21 TVöD) bzw. nach entsprechend vergleichbaren Regelungen. Damit erfolgt eine Gleichstellung wie bei einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

### **Wie werden Mutterschutzzeiten vor 2012 bewertet?**

Für Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012 ist ebenfalls ein fiktives Entgelt zu ermitteln. Die Berechnung des Entgeltes erfolgt in diesen Fällen jedoch nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch die KZVK aus den bereits im Versicherungskonto gespeicherten Entgelten des Jahres vor dem Beginn des Mutterschutzes. Hierfür wird aus dem gespeicherten Entgelt ein durchschnittliches kalendertägliches Entgelt berechnet. Dieses Entgelt wird für die Tage des Mutterschutzes zugrunde gelegt. Sollte kein Entgelt gespeichert sein, ermittelt die KZVK ein fiktives Entgelt aus weiteren Informationen des Versicherungskontos oder durch Rückfrage beim Arbeitgeber.

### **Welche Auswirkung hat die nachträgliche Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten?**

Kalendermonate, für die Mutterschutzzeiten zu berücksichtigen sind, werden auf die Wartezeit der Versicherten angerechnet. Das heißt, dass mit den Mutterschutzzeiten ggf. die für Leistungen der Kasse erforderliche Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt werden kann. Des Weiteren kann die Berücksichtigung des zusätzlichen Entgelts für die Mutterschutzzeiten auch Auswirkungen auf die Höhe der Anwartschaft oder Betriebsrente haben.

### **Kommt es in allen Fällen durch die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten zu einer Erhöhung der Anwartschaft oder Betriebsrente?**

Es ist zu beachten, dass die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten, insbesondere der Zeiten, die vor dem Jahr 2002 liegen, nicht zwingend zu einer Erhöhung der Anwartschaft oder Betriebsrente führen muss.

Für die Versicherungszeiten vor 2002 wurde ein Besitzstand zum 31.12.2001 (Startgutschrift oder Besitzstandsrente) ermittelt. Dieser Besitzstand berücksichtigt alle Versicherungszeiten vor dem 01.01.2002, also auch darin enthaltene Mutterschutzzeiten. In vielen Fällen wird sich der Besitzstand durch eine taggenaue Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten nicht erhöhen. In anderen Fällen kann es zu einer geringfügigen Erhöhung kommen. Nur in wenigen Fällen führt die explizite Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten zu einer Erhöhung des Besitzstandes. Es gibt sogar Fälle, in denen die taggenaue Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten zu einer Reduzierung des Besitzstandes führen würde. In diesen Fällen bleibt aber der bisher festgestellte Besitzstand auf jeden Fall erhalten.

Selbst bei Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2002 kommt es nicht immer zu einer Erhöhung des Versorgungspunktekontos. Sind Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2002 zu berücksichtigen und hat das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit geruht, ist bereits für die Mutterschutzzeit nach der Geburt eine soziale Komponente aufgrund der Elternzeit berücksichtigt worden. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen der Elternzeit nach der Geburt ruhte, wurde ein fiktives zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 500 € berücksichtigt. Sollte das aufgrund der Neuregelung für die Mutterschutzzeiten ermittelte fiktive Entgelt niedriger sein, werden keine weiteren Versorgungspunkte gewährt. Sollte das ermittelte fiktive Entgelt höher sein,

werden die bereits berücksichtigten Entgelte für die Elternzeit hiervon abgezogen und weitere Versorgungspunkte nur für die Differenz der Entgelte gewährt.

### **Welche Voraussetzungen gelten für die Neuregelung?**

Mutterschutzzeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes werden in der Zusatzversorgung nur dann berücksichtigt, wenn sie während eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zurückgelegt wurden. War eine Mutter während der Mutterschutzzeiten nicht pflichtversichert, so kann eine Berücksichtigung in der Zusatzversorgung nicht erfolgen. Mutterschutzzeiten, die während einer Elternzeit für ein vorheriges Kind oder während eines Sonderurlaubs zurückgelegt wurden, können nicht berücksichtigt werden.

### **Warum muss die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 beantragt werden?**

In vielen Fällen liegen der KZVK Köln nicht die vollständigen Informationen vor, ob und wann Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes während einer Pflichtversicherung zurückgelegt worden sind. Da somit Beginn und Ende der Schutzfristen nicht immer bekannt sind, können die Zeiten nicht automatisch berücksichtigt werden. Daher ist die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten für Zeiten vor dem 1. Januar 2012 von unseren Versicherten und Rentnerinnen zu beantragen.

### **Welche Nachweise werden benötigt?**

Für die Bearbeitung wird ein Nachweis (Kopie reicht aus) benötigt, aus dem der Beginn und das Ende der Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt entnommen werden können. Geeignete Nachweise hierfür sind

- ein Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- ein Nachweis der Krankenkasse oder des Arbeitgebers über Beginn und Ende des Mutterschutzes (z. B. über die Zahlung des Mutterschaftsgeldes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld).

### **Kann auch bei der KZVK Köln die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten beantragt werden, die bei anderen Zusatzversorgungskassen zurückgelegt wurden?**

Die aktuell zuständige bzw. die letztzuständige Kasse ist für die Entgegennahme des Antrages auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten zuständig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei übergeleiteten Zeiten die Kasse für die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten zuständig sein, bei der während der Mutterschutzzeit die Pflichtversicherung bestand. In diesem Falle würden wir den Antrag an diese Kasse weiterleiten.

### **Sind Fristen einzuhalten?**

Wenn noch keine Rente beantragt wurde, brauchen keine Fristen eingehalten zu werden. Spätestens mit dem Antrag auf Betriebsrente sollten die Zeiten des Mutterschutzes vor 2012 beantragt werden (siehe Ziffer VI. unseres Rentenanspruchs), damit diese bei der Erstberechnung sofort berücksichtigt werden können und nicht nachträglich einbezogen werden müssen.

Wenn bereits eine Rente von der KZVK bezogen wird, ist die zweijährige Ausschlussfrist (§ 52 KZVK-Satzung) zu beachten. Hiernach werden Rentenleistungen und Nachzahlungen längstens für zwei Jahre vor dem Ersten des Monats des Antragseingangs erbracht.

### **Wie und wann wird über die Auswirkungen der taggenauen Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten informiert?**

Die Rentnerinnen erhalten nach Prüfung und Erfassung der relevanten Mutterschutzzeiten eine Mitteilung über die Neufestsetzung der Betriebsrente. Bei einer Erhöhung durch die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten erfolgt eine Nachzahlung unter Beachtung bestimmter Fristen (siehe auch die Antwort zur Frage nach Fristen).

Die Versicherten erhalten eine Mitteilung darüber, ob und in welcher Höhe die nun einbezogenen Mutterschutzzeiten die Anwartschaft erhöht haben.

Da sehr viele Versicherte und Rentenberechtigte von der Neuregelung betroffen sein können, wird die Bearbeitung der Anträge Zeit in Anspruch nehmen. In vielen Fällen wird die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten zu keiner oder nur zu einer geringen Erhöhung führen.